

## Informationsblatt

### **Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für Handwerksfirmen „Handwerkerblock“**

Für Handwerksfirmen, die in Chemnitz Tätigkeiten im Rahmen ihres Betriebes ausführen, besteht die Möglichkeit, Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO in Form eines Blockes zu beantragen.

In diesem „Block“ sind insgesamt 20 Einzelausnahmegenehmigungen enthalten, die je nach Bedarf von den Handwerksfirmen auszufüllen sind.

Eine Einzelausnahmegenehmigung berechtigt den Fahrer eines Firmenfahrzeuges (mit Firmenbezeichnung gekennzeichnete Einsatzfahrzeuge)

#### **1. in den ausgewiesenen Bewohnerparkzonen**

- an einem Einsatzort bis zu fünf Tagen sein Einsatzfahrzeug abzustellen
- an einem Tag an bis zu fünf Einsatzorten sein Fahrzeug abzustellen.

oder

#### **2. in Parkgebührenzonen (an Parkscheinautomaten) ohne Entrichtung von Gebühren**

- an einem Tag an bis zu fünf Einsatzorten sein Fahrzeug abzustellen.

Es wird darauf verwiesen, dass für jedes Einsatzfahrzeug jeweils eine Genehmigung erforderlich ist. Besonderes Augenmerk ist auf die auf der Rückseite der Genehmigung angebrachten Auflagen und Hinweise zum Ausfüllen zu legen.

Ausnahmegenehmigungen werden nur für Einsatzfahrzeuge ausgegeben, die wegen ihrer besonderen Ausstattung als eine Art Werkstatt am Einsatzort unmittelbar und ständig bzw. häufig im Laufe eines Arbeitsvorganges gebraucht werden.

Diese Notwendigkeit kann sich ergeben aus:

- Beschaffenheit der Einrichtung mit montierten Geräten bzw. Maschinen
- dem Gewicht oder dem Wert von ständig gebrauchten Materialien
- bestimmten Havarie- oder Notfällen.

Nicht berücksichtigt werden kann das verständliche Verlangen, Kraftfahrzeuge am Arbeitsplatz oder in der Nähe unterzubringen, die dem Mitarbeitertransport oder als Aufenthaltsmöglichkeit dienen sollen. Ebenso können keine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn diese lediglich der Zeitersparnis oder zur Vermeidung der Parkplatzsuche dienen, auch wenn häufig an- und abgefahren werden muss.

Für den besonderen Einzelfall besteht weiterhin die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der StVO wie bisher gesondert zu beantragen.

Das kann insbesondere für Handwerksfirmen zutreffen, die Arbeiten über den Rahmen der „Handwerkerblöcke“ hinaus ausführen oder nur unregelmäßig Ausnahmen beanspruchen.

Sollten Sie die Antragsvoraussetzungen erfüllen, kann Ihnen die Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Sie erhalten dann einen „Handwerkerblock“ mit 20 Einzelausnahmegenehmigungen, die je nach Bedarf vom Handwerker auszufüllen sind.

Bei Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem „Handwerkerblock“ wird die Straßenverkehrsbehörde prüfen, ob die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen ist.

Die Ausnahmegenehmigungen gelten ab Ausgabedatum **1 Jahr** und dürfen danach nicht mehr eingesetzt werden. Nicht benutzte Ausnahmegenehmigungen sind zurückzugeben.

Den „Block“ Ausnahmegenehmigungen erhalten Sie im Verkehrs- und Tiefbauamt, Abteilung Verkehrsbehörde, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz zu einer Gebühr von 80,00 €.